

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blue Diamonds Eschborn Dancers“ und verwendet die Abkürzung „Blue Diamonds“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports, und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Angehörige aller Völker und Rassen haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau-weiss-rosa.
2. Der Verein kann Mitglieder ehren. Die Ehrungen werden in einer speziellen Ehrenordnung geregelt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) Natürliche Personen
 1. Erwachsene
 2. Kinder und Jugendliche
 3. Ehrenmitglieder
 - b) Juristische Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Anträge von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, erfordern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform; eine Kündigungsfrist von vier Wochen ist einzuhalten.
 - b) Durch Ausschluss aus finanziellen Gründen. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung sechs Monate mit dem Beitrag oder anderen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
 - c) Durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Das vereinsschädigende Verhalten wird durch den Vorstand festgestellt. Der entsprechende Beschluss muss mit Begründung dem Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt werden. Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - d) Durch Tod.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; ausgenommen hiervon sind alle finanziellen Verpflichtungen-
5. Im Falle eines Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen bzw. geführt werden.
6. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die

Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Kassenprüfer;
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
9. Über andere Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 7 Stimme und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,00 EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichtes,
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) die Vorbereitung und
 - i) die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von vier Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei den sportlichen Übungsstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen eintreten. Der Verein hat seine Mitglieder über den Landessportbund Hessen e.V. versichert. Er haftet nicht für Diebstähle auf Sportplätzen, in Sporthallen und in anderen Räumen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die LEBERECHT-Stiftung, Frankenallee 71-81, 60327 Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassierer bestellt.

§ 12 Gerichtsstand

Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein eine Satzung auszuhändigen. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die Satzungsänderung wurde von der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen.

Eschborn, den 09. April 2010